

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1823**

68 (23.8.1823) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
**A n z e i g e - B l a t t**  
für den  
**Rinzig - Murg - und Pfingz - Kreis.**

Nro. 68. Samstag den 23. August 1823

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

**B e k a n n t m a c h u n g e n .**

Nro. 15799. Die Jahr- und Krämermärkte insbesondere die Scheuern-  
krämer betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die unter dem Namen: Scheuernkrämer, von einem Markt zum andern ziehenden Gänger oft eine äußerst geringe Quantität Waaren mit sich führen, durch deren Verkauf weder sie, noch vielweniger ihre, gewöhnlich mit herumwandernde Familie ihren Unterhalt finden kann, und daß sie daher wegen Mangel hinreichenden Verdienstes dem Bettel nachziehen, oder ihr Leben auf eine der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Weise zu fristen suchen, so wird hiemit in Gemäßheit der Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nro. 9273 — 75. verordnet:

I. Die unter dem Namen Scheuernkrämer bekannten ausländischen Gänglern wird der Besuch der hiesigen Märkte verboten, wenn sie sich bei dem ersten Grenzamt, welches sie betreten, mit legalen Zeugnissen ihrer Obrigkeit über unbescholtenen Lebenswandel nicht ausweisen können, nicht sonst mit einem Passe versehen sind, und nicht wenigstens einen solchen Waarenwerth mit sich führen, der nach dem Ermessen der inländischen Behörden die Ueberzeugung gewährt, daß sie sich während der Dauer ihrer Reise hinlänglich ernähren können.

II. Da den Ämtern durch die bestehende Verordnung über die Beschränkung des Haushandels ohnehin nicht gestattet ist, an Ausländer Hausirerlaubnisse zu erteilen, wenn sie andere, als die §. 4. Lit. b. der Verordnung vom 21. September 1815. genannten Waaren mit sich führen, so wird ihnen vorzüglich anempfohlen, das Hausiren der Ausländer mit Glas-, Stein- und Geschirrgut, das sie auf den inländischen Fabriken gewöhnlich aufkaufen, und im Lande herum verkaufen, wenn sich diese dazu nicht durch einen nach §. 7. jener Verordnung erworbenen Hausirschein auszuweisen vermögen, zu verhindern.

III. Inländer, die eine Krämerrey dieser Art umtreiben, müssen mit einem Erlaubnisschein des Amtes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, versehen seyn, wenn sie die Märkte besuchen wollen. In diesem Erlaubnisschein muß bemerkt werden, daß sie mit einer Krämerconcession versehen sind.

IV. Die Erlaubniß zu einem solchen geringfügigen Handel soll in die Zukunft übrigens nur jenen Personen erteilt werden, die einer Gemeinde angehören, einen durchaus unbescholtenen Ruf haben, und die ein nicht ganz unbedeutendes Vermögen besitzen.

V. Das Uebernachten dieser Scheuernkrämer in Privathäusern wird hiedurch verboten. Die Ortsvor-  
gesetzte, denen ohnehin ihre Pässe hinterlegt werden müssen, haben davon nur dann Ausnahme zu gestatten, und einen Nachzettel auszustellen, wenn der Beherbergende einen guten Ruf hat, und sich für die Auf-  
zunehmenden verbürgt.

Durlach und Offenburg den 23. August 1823.

Die Directoren  
des Murg- und Pfingz- und Rinzig-Kreises.  
v. Liebenstein. Kirn.

vdt. Bientner.

Nro. 13629. Die Prüfungen und Annahmen der Scribenten und Incipienten betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus dem Großh. hohen Staatsministeriums vom 31. July d. J. Nro. 1622. eröffnet durch Beschluß Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nro. 10412. wird in Betreff der Prüfungen und Annahmen der Scribenten und Incipienten folgende Verfügung hiermit erlassen.

1) Was die Aufnahme und Anstellung der Incipienten betrifft, behält es bei der Verordnung von 1811 Nro. 1. sein Bewenden, nach welcher zu deren Aufnahme vorderhand die Genehmigung des Kreis Directoriums nachzusuchen ist, und dieser eine strenge Prüfung voranzuziehen hat.

2) Die Prüfung der Scribenten geschieht in der Zukunft alle halbe Jahre im April und October bei dem Kreis Directorium durch einen staatsrechtlichen und staatswirtschaftlichen Referenten, unter Zuziehung eines Kameral- u. KommunRevisors schriftlich u. mündlich. Individuen, die nicht wohl qualifizirt sind, werden ohne alle Schonung zurückgewiesen. Auch soll jeder Scribent nur in demjenigen Kreise, dem er angehört, wo er nemlich seine Heimath hat, ohne Rücksicht auf den Ort, wo er incipierte, geprüft werden.

3) Nach erfolgter Reception wird der Scribent vom Kreis Directorium Handgesüßlich verpflichtet; die Reception gewährt ihm jedoch durchaus keine Anwartschaft auf einen Staatsdienst, sondern beurkundet nur seine Befähigung, bei einer Bedienstung als Gehülfe eintreten zu können.

4) Alle seit einiger Zeit eingekommene, aber noch unerledigte Gesuche um Zulassung zum ScribentenExamen sind in Zeiten zu erneuern, damit diejenigen, welche dazu qualificirt befunden werden, zu der im nächsten Monat October anzuordnenden Prüfung einberufen werden können.

5) Die Verordnung wird erneuert, daß die Aemter und Amtsrevisorate nur recipierter Scribenten sich bedienen sollen; auch darf durchaus ein an einem anderen Ort entlassenes Subjekt als Gehülfe nicht angestellt werden, wenn es nicht von seinem vorigen Prinzipal einen ordentlichen Entlassungsschein, welchen das betreffende Kreis Directorium zu prüfen und zu legalisiren hat, vorlegt. Endlich

6) Werden die Aemter und übrigen Stellen wiederholt zu der ihnen obliegenden strengen Aufsicht auf die bei ihnen angestellten, oder auch, so viel die Aemter betrifft, auf die in ihrem Bezirk überhaupt sich aufhaltenden Scribenten aller Art ernstgemessenst angewiesen, und erwartet man von ihnen nicht nur in den jährlichen Tabellen die angemessene, und unbefangene Bemerkungen über die fortschreitende Befähigung und Aufführung eines jeden einzelnen, sondern auch nach Umständen ausser dem — besondere Anzeigen, damit solche Subjekte, deren Aufführung, oder sonstiges Benehmen einen gegründeten Tadel unterliegt, zur gehörigen Rüge gezogen, und nach Erfund aus der Scribentenliste ausgestrichen werden können. Sammtlichen Scribenten dient diese öffentliche Aufforderung zugleich zur angemessenen Warnung.

Offenburg den 16. August 1823.

Großherzogliches Directorium des Kinzigkreises.

K i r n.

vdt. Dittensberger.

**Bekanntmachungen.**

Durch Verlegung des Pfarrers Joseph Plum in den Ruhestand wird die Pfarrey Lippertsreute, (Amts Ueberlingen im Seekreis,) mit einem beiläufigen Ertraue von 400 fl. vakant, um welche Pfründe sich die Kompetenten nach Vorschrift des Regierungsblatts von 1810 Nro. 38. Art. 2. und 3. zu melden haben.

Durch die Beförderung des Lehrers Peter Kitzner zur Schule in Kagenstolz, ist die katholische Lehrstelle, an der 1ten Klasse zu Furtwangen (Amts Trüben) verbunden mit dem Wehnerdienst, und einem Einkommen von jährlich 120 fl. etwa vakant. Die Kompetenten haben sich binnen 4 Wochen vor schriftmäßig bey dem Kinzigkreis Directorium zu melden.

**Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.**

**Schuldensiquidationen.**

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

**Bezirksamt Bretten.**

(3) zu Neilsheim an den in Gant erkannten Kaspar Förderer, auf Dienstag den 9. September d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Bretten. Aus dem

**Oberamt Bruchsal.**

(2) zu Odenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des Bürgers Franz Anton Kess

ter, auf Montag den 12. September d. J. Morgens 8 Uhr auf Großh. Oberamtskanzley zu Bruchsal.

(2) zu Ulstatt an das in Gant erkannte Vermögen der Andreas Penget'schen Eheleute, auf Freitag den 5. Sept. d. J. Morgens 8 Uhr auf Großh. Oberamtskanzley zu Bruchsal.

(1) zu Heidelesheim an das in Gant geraethene Vermögen des Franz Peter Eckel, auf Donnerstag den 18. Sept. d. J. Morgens 8 Uhr vor Großh. Oberamt zu Bruchsal. Aus dem Bezirksamt Gernsbach.

(3) zu Ottenau an den in Gant erkannten Metzgermeister Andreas Koller, auf Dienstag den 2. September d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Großh. Amtskanzley zu Gernsbach, wobei jedoch bemerkt wird, daß das Vermögen desselben so gering ist, daß kaum die Gantkosten bezahlt werden können. Aus dem Oberamt Hohengeroldseck.

(3) zu Lichtenthal an den Nachlaß des verlebten Michael Walz, auf Mittwoch den 10. Sept. d. J. auf der Oberamtskanzley zu Seelbach. U. d. Bezirksamt Lahr.

(1) zu Lahr an das in Gant erkannte Vermögen des hiesigen Bürgers und Steinbauers Jakob Ofenmüller, auf Mittwoch den 10. Sept. d. J. auf diesseitiger Amtskanzley. Aus dem Oberamt Offenburg.

(3) zu Waltersweiler an den in Gant erkannten Nachlaß des Hirschwirths Joseph Müller, auf Montag den 15. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr auf Großh. Oberamtskanzley zu Offenburg. U. d. Oberamt Pforzheim.

(2) zu Bilsingen an den schon früher in Gant erkannten Bürger Christian Becker, auf Montag den 1. Sept. d. J. vor Großh. Oberamt zu Pforzheim.

(3) zu Dietlingen an den in Gant erkannten Christoph Schnerer, Bürger und Bäcker, auf Freitag den 29. August d. J. vor Großh. Oberamt zu Pforzheim, wobei die Creditoren ihre Erklärung wegen Aufstellung eines Masscurators und Gläubiger-Ausschusses abzugeben haben.

(2) Kork. [Schuldenliquidationen.] Wer gegen die nachstehende in Gant erkannte Personen eine Forderung zu machen hat, muß solche auf Donnerstag den 28. August d. J. unter Vorlegung der Beweisurkunden bey Vermeidung des Ausschlusses von der Masse auf hiesiger Amtskanzley liquidiren, und zwar:

- 1) Gegen Friedrich Lutz von Willstett, von Morgens 7 bis 9 Uhr.
- 2) Gegen Saisensieder Jakob Reif von da, von Morgens 9 bis 10 Uhr.

3) Gegen Georg Stoll von Sand, von Morgens 10 bis 11 Uhr.

4) Gegen Jakob Bolleber der 2te von da, vom Mittags 11 bis 12 Uhr.

5) Gegen Georg Sommer von Neumühl, von Nachmittags 2 bis 3 Uhr.

6) Gegen Michael Krieg der 3te von da, von Nachmittags 3 bis 4 Uhr.

Kork den 8. August 1823.  
Großh. Bezirksamt.

### Mundtode-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlast der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtode erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit demselben kontrahirt werden. Aus dem Oberamt Kastratt.

(2) von Rothenfels dem Bürger und Fischer Franz Schuler, dessen Aufsichtspfleger der Gerichtsmann Ignaz Gresh von da ist.

(2) Bruchsal. [Mundtodeerklärung und Auforderung.] Der Bürger und Farber David Schneider von Bruchsal ist im ersten Grad für Mundtode erklärt, und demnach nicht mehr befugt, ohne Bewilligung des hiesigen Bürgers Joseph Mayer als für ihn verordneten Beistands zu Rechten, Vergleiche zu schließen, Ansehen aufzunehmen, auf Borg zu handeln, ablöbliche Kapitalien zu erbeben, oder darüber Empfangscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden. Welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Verwarnung öffentlich bekannt gemacht wird, und zugleich diejenige, welche ihm Luch oder Garn zu färben gegeben haben, aufgefordert werden, solches bey dem Joseph Mayer gegen Erlegung des Färberlohns abzulangen.

Bruchsal den 5. August 1823.

Großherzogliches Oberamt.

(2) Freyburg. [Mundtodeerklärung] Man findet sich veranlaßt, die unterm 18. July 1818 ausgesprochene, und im Anzeigblatt v. J. No. 746. verkündete Mundtodeerklärung des Sattlers Hugo Hug von hier mit dem Anfügen wieder zu reproduciren, daß Niemand ohne Zustimmung seines verpflichteten Curators, des Maurermeisters Georg Riescher, die im L. N. S. 513 beschriebenen Geschäfte bey Strafe der Nichtigkeit vornehmen könne.

Freyburg den 8. August 1823.

Großherzogl. Stadttamt.

### Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obigkeit, unter welcher ihr Vermögen

steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre Bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Emmendingen.

(3) von Eichstetten der Mathias Dieselin, welcher schon über 20 Jahre als Zimmergeselle auf der Wanderschaft abwesend ist, und seither keine Nachricht von sich nach Haus gegeben hat. U. d.

Bezirksamt Kork.

(3) von Neumühl der Georg Weiß, welcher vor 40 Jahren als Schmidt nach Amerika gegangen ist, und seit 31 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, und dessen ebenfalls vor 30 Jahren nach Amerika gewanderten Bruder Johannes Weiß, deren Vermögen in ungefähr 300 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(2) von Altbuck der Kolumban Bachmann, welcher schon in den 1790er Jahren zum Deserteurschen Militär gekommen, und von dem seit der Schlacht bei Marengo nichts mehr bekannt geworden, dessen Vermögen in 288 fl. 28 kr. besteht.

(1) Baden. [Verschollenheitserklärung.] Der unterm 10. May 1822. vorgeladene Franz Grazer von Sandweyer wird anmit für verschollen erklärt, und sein Vermögen nunmehr seinen nächsten Anverwandten zur nutznießlichen Erbpflege übergeben.

Baden den 20. August 1823.

Großh. Bezirksamt.

(3) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung.] Christian Größler von Bieberach, welchen zum Empfang seines Vermögens unterm 10. Januar v. J. Anzeigebblatt No. 3. öffentlich vorgeladen wurde, wird andurch für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Anverwandten gegen Cautionsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gengenbach den 23. July 1823.

Großh. Bezirksamt.

(3) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung.] Der unterm 10. Jänner v. J. öffentlich vorgeladene Lorenz Größler von Bieberach wird hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung zuerkant.

Gengenbach den 23. July 1823.

Großherzogl. Bezirksamt

(3) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung.] Da der abwesende Johann Baumann von Oberharmersbach oder seine etwaige Leibeserben sich nicht gemeldet haben, so wird sein in 207 fl. 17 kr. bestehendes Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Gengenbach den 23. July 1823.

Großh. Bezirksamt.

## Ausgetretener Vorladungen.

(2) Offenburg. [Diebstahl.] Am 30. v. M. um Mittagszeit wurde aus dem Hause des Joseph Fiskamm im hintern Weierbach durch Einbruch und Einsteigen:

- 1) gegen 30 Ellen häusenes gebleichtes Tuch,
- 2) ein schwarzseidenes Halstuch mit gelbbraunen Blumen in den Ecken,
- 3) eine gebildete Serviette, sonst ohne Zeichen, — gestohlen. —

Die resp. Behörden werden ersucht, auf diese Sachen und allenfallige Verläufer u. s. w. ein Augenmerk zu richten, und in einem Entdeckungsfalle Nachricht zu geben.

Offenburg den 23. August 1823.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Wolfach. [Straferkenntniß.] Da sich Franz Borgias Bächle von Oberwolfach, Deserteur von dem Großh. Bad. Leichten InfanterieBataillon ohnerachtet der erfolgten öffentlichen Vorladung vom 26. May d. J. bisher weder bei seinem Commando noch dahier gestellet hat; so wurde gegen ihn die gesetzliche Strafe erkannt.

Wolfach den 16. August 1823.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Ueberlingen. [Verlohren gegangene Obligationen.] Die Schuldentilgungskasse Ueberlingen schuldet:

1) An die Heiligenpflege Ueberlingen ein zu 5 pCt. auf den 21. October verzinliches Kapital mit 100 fl.

2) An den hiesigen Handelsmann Joseph Anton Barotti als Erbe seines verstorbenen Bruders des SpitalSchaffners Dominikus Barotti:

a) ein zu 5 pCt. auf den 1. Sept. verzinliches Kapital mit 500 fl., und

b) ein anderes zu 5 pCt. auf den 10. März verzinliches Kapital mit 50 fl.

Da die Obligationen dieser Kapitale verlohren gegangen, so wird hiemit der etwaige Besitzer ein oder der andern Obligation aufgefodert, binnen peremptorischer Frist von 6 Wochen a dato seine etwaigen Rechtsansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die fraglichen Obligationen sofort für amortisirt erklärt werden.

Ueberlingen den 11. August 1823.

Großh. Bezirksamt.

(Hierbey eine Beilage.)